



Auszug aus der Niederschrift

über die 16. Sitzung des Rates der Stadt Werther (Westf.)

am 09. Oktober 1986

in der Aula der P.A.-Böckstiegel-Schule

*Kein Einwand  
2.10.86*

9. Bebauungsplan Nr. 18 "Kök" - Teilplan 2;  
hier: Beschlußfassung über die vereinfachte Änderung  
gemäß § 13 BBauG  
- Vorlage Nr. 361 vom 24.09.1986 sowie Beschlußempfehlung des Planungsausschusses vom 06.10.1986 (TOP 5) -

Unter Hinweis auf das Beratungsergebnis in der Planungsausschuß-Sitzung am 06.10.1986 (Punkt 5 der Sitzungsniederschrift) teilte StD Hagemann mit, daß die Grundstückseigentümer und die Nachbarn zu dieser Planänderung (Erweiterung der Baugrenzen) schriftlich ihr Einverständnis erklärt hätten, so daß der Satzungsbeschluß gefaßt werden könne.

- 1) Entscheidung über die zur Planänderung eingegangenen Bedenken und Anregungen

Kreis Gütersloh - Planungsamt

Einwand:

Die Verschiebung der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Flurstück 116 der Flur 11 hat Auswirkungen auf das nordöstlich und auf das nördlich gelegene Nachbargrundstück. Bedenken gegen die Planänderung werden zurückgestellt, wenn diese Nachbargrundstücke in das Änderungsverfahren einbezogen und die rückwärtigen Baugrenzen ebenfalls erweitert werden.

Beschluß:

Dem Einwand wird stattgegeben.  
Das nördlich und das nordöstlich des Flurstücks 116 der Flur 11 gelegene Baugrundstück wird in das Änderungsverfahren einbezogen. Auf diesen Grundstücken werden die rückwärtigen Baugrenzen bis auf den Mindestabstand von 3,00 m zur Grundstücksgrenze erweitert.

Ergebnis der Abstimmung: einstimmig

## 2) Satzungsbeschluss

### Beschluß:

Der Rat der Stadt Werther (Westf.) beschließt aufgrund der §§ 2 (Abs. 1 und 6), 10 und 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S 475) die nachstehende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Kök" - Teilplan 2:

- a) zur Errichtung eines Doppelhauses auf dem Flurstück 116 der Flur 11 an der Nordstraße wird die im Bebauungsplan Nr. 18 "Kök" - Teilplan 2 - festgesetzte hintere Baugrenze um 5,00 m bzw. 3,00 m erweitert;
- b) auf dem nördlich und auf dem nordöstlich des Flurstücks 116 der Flur 11 gelegenen Baugrundstück (Teilfläche des Flurstücks 129 der Flur 11) wird die hintere Baugrenze auf den Mindestabstand von 3,00 m bis zur Grundstücksgrenze erweitert;

im vereinfachten Verfahren als Satzung und die Begründung.

Ergebnis der Abstimmung: einstimmig

Für die Richtigkeit des Protokollauszuges:

Werther, den **17. OKT 1986**  
Der Stadtdirektor  
Im Auftrage:

